

Muster-Anfrage Beseitigung gefährlicher Hindernisse auf Radrouten

Damit mehr Menschen in X das Rad als klima- und umweltfreundliche Mobilitätsart nutzen können, sind gut befahrbare und sichere Radverkehrsverbindungen essentiell.

Mit Erlass vom 17.01.2024 (Az. 58.91.06.09) hat das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen Regelungen getroffen zum Umgang mit Pollern, Umlaufsperrern etc. auf Straßen, insbesondere Radwegen bzw. Geh-/Radwegen. Der Erlass enthält Aussagen zum Umgang mit bestehenden Pollern etc. und mit neuen Verkehrseinrichtungen, die sich grob wie folgt zusammenfassen lassen:

- Neue Poller, Umlaufsperrern: Sie sind nur dort aufzustellen, wo sie wirklich notwendig sind und mildere Mittel wie Beschilderung nicht ausreichen. Stellt man sie auf, müssen sie behördlich angeordnet werden und rot-weiß gestreift, reflektierend und mit Lastenrädern/Anhängern umfahrbar sein.
- Bestehende Poller, Umlaufsperrern usw.: Alles was als Verkehrseinrichtung/Hindernis auf Radrouten steht und nicht rot-weiß gestreift ist, muss schnellstmöglich beseitigt werden. Bei allen anderen bestehenden Verkehrseinrichtungen ist schrittweise zu überprüfen, ob sie noch erforderlich sind. Sind Poller weiterhin notwendig, müssen auch sie immer rot-weiß gestreift, reflektierend, mit Lastenrädern/Anhängern befahrbar sein und (falls noch nicht erfolgt) nachträglich angeordnet werden.

Zu diesem Erlass gibt es einige Ausnahmen, insbesondere für forst- und landwirtschaftliche Wege.

Vor diesem Hintergrund bitten wir um Beantwortung folgender Fragen:

- 1.) Welche Erkenntnisse hat die Verwaltung über bestehende Einrichtungen, die vom Erlass erfasst sind, im Gebiet der Stadt/Gemeinde/des Kreises?
- 2.) Bis wann wird die Verwaltung Poller, Umlaufsperrern usw., die nicht rot-weiß gestreift sind, in ihrer Zuständigkeit als Straßenbaulastträger entfernen?
- 3.) Wie und in welchem Zeitrahmen wird die zuständige Straßenverkehrsbehörde im Gebiet der Stadt/Gemeinde/des Kreises alle weiteren bestehenden Verkehrseinrichtungen, die unter den Erlass fallen, überprüfen und je nach Prüfergebnis ihre Entfernung bzw. erlasskonforme Umgestaltung anordnen bzw. eine nachträgliche Anordnung durchführen?